

Arbeitskreis Reorganisierung, Sanierung und Insolvenz

- innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V. –

Insolvenzforum

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht

30.04.2019

**Antje Hussmann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht,
JAFFÉ Rechtsanwälte Insolvenzverwalter, Nürnberg**

I. BAG Urteil vom 19.02.2019 – 9 AZR 541/15 Pressemitteilung Nr. 9/19

Verfall von Urlaubsansprüchen – Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

II. BAG Urteil vom 19.03.2019 – 9 AZR 315/17 Pressemitteilung Nr. 15/19

Gesetzlicher Urlaubsanspruch – unbezahlter Sonderurlaub

Für die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs bleiben Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs unberücksichtigt

III. BAG Urteil vom 19.03.2019 – 9 AZR 362/18 Pressemitteilung Nr. 16/19

Elternzeit – Kürzung von Urlaubsansprüchen

Der gesetzliche Urlaubsanspruch nach §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG besteht auch für den Zeitraum der Elternzeit, er kann jedoch vom Arbeitgeber nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG gekürzt werden. § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

IV. BAG vom 06.09.2018 – 6 AZR 367/17

Leitsatz:

Die Verhängung einer Urlaubssperre kann keine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 61 Satz 1 InsO für Urlaubsabgeltungsansprüche begründen.

Fall:

- Beklagter wird am 30.01.2012 zum starken vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt
- Streitig: Verhängung Urlaubssperre durch Beklagten
- Eröffnung Insolvenzverfahren: 28.03.2012
- Ausspruch Kündigung der Klägerin 27.04.2012; gleichzeitig unwiderrufliche Freistellung unter Anrechnung auf Urlaub
- Keine Urlaubsentgeltzahlung
- Anzeige Masseunzulänglichkeit am 31.08.2012
- Klägerin nimmt Beklagten nach § 61 InsO in Anspruch mit der Begründung, er habe den Urlaub für den Zeitraum verhindert, in dem Urlaubsentgelt noch durch Insolvenzgeld abgedeckt gewesen wäre

Entscheidung:

- § 61 InsO verweist auf durch Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters begründete Verbindlichkeiten (Regelanwendungsfall: Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Abschluss von Arbeitsverträgen oder das Unterlassen der rechtzeitigen Kündigung)
„Die Verpflichtung des Insolvenzverwalters, der erkennen kann, dass er die Verbindlichkeiten aus einem von ihm aufrechterhaltenen Arbeitsverhältnis nicht (voll) aus der Masse wird erfüllen können, geht dahin, den Arbeitsvertrag zu kündigen, nicht aber dahin, die Erfüllung des Vertrags, d.h. die Zahlung des Arbeitsentgelts persönlich zu garantieren.“
- Verhängung einer Urlaubssperre ist keine Rechtshandlung iSd § 61 Satz 1 InsO
- Freistellung unter Anrechnung auf Urlaub ist ebenfalls keine Rechtshandlung iSd § 61 Satz 1 InsO
- Keine Haftung bei etwaiger Verletzung einer möglicherweise bestehenden Hinweispflicht
- Fehlende Haftung des Beklagten für Urlaubsabgeltungsansprüche verstößt auch nicht gegen unionsrechtliche Vorgaben

V. BAG vom 14.03.2019 – 6 AZR 4/18

Leitsätze:

Eine durch Auflösungsurteil zuerkannte Abfindung ist immer dann eine Masseverbindlichkeit iSd § 55 Abs. 1 Satz 1 InsO, wenn der Insolvenzverwalter das durch § 9 Abs. 1 KSchG eingeräumte Gestaltungsrecht selbst ausübt, indem er erstmals den Auflösungsantrag stellt oder diesen erstmals prozessual wirksam in den Prozess einführt.

Um eine bloße Insolvenzforderung iSd § 38 InsO handelt es sich demgegenüber, wenn der Insolvenzverwalter lediglich den von ihm vorgefundenen, bereits rechtshängigen Antrag des Schuldners weiterverfolgt und an dem so schon von diesem gelegten Rechtsgrund festhält.

Fall:

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch spätere Schuldnerin vom 17.12.2014 zum 15.01.2015
- Im Kündigungsschutzverfahren beantragt spätere Schuldnerin in einem an Klägeranwalt nur formlos übersandten Anwaltsschriftsatz vom 26.01.2015 hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung gem. 9 KSchG.
- Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (01.04.2015) nimmt Kläger Verfahren auf.
- Insolvenzverwalter erklärt mit Schriftsatz vom 08.04.2015 am Auflösungsantrag festzuhalten, wobei ein Abfindungsanspruch allenfalls zur Insolvenztabelle aufzunehmen sei.
- Zwischenzeitlich zeigt Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit an.
- Antragstellung gem. § 137 ZPO in mündlicher Verhandlung am 09.06.2016 unter Bezugnahme auf Auflösungsantrag.
- Streitig ist nur die Frage, ob die vom Arbeitsgericht zugesprochene Abfindung eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit darstellt.

Entscheidung:

- Maßgeblich bei der Abgrenzung ist, dass der Auflösungsantrag erstmals durch den Beklagten (Insolvenzverwalter) in der mündlichen Verhandlung am 09.06.2016 wirksam in den Prozess eingeführt worden ist.
- Auf den früher durch die Schuldnerin gestellten Auflösungsantrag kann nicht abgestellt werden, da dieser nicht förmlich zugestellt wurde und damit nicht vor Insolvenzeröffnung rechtshängig wurde.
- Wegen der zuvor eingewandten Masseunzulänglichkeit handelt es sich sogar um eine Neumasseverbindlichkeit.

VI. BAG vom 18.10.2018 – 6 AZR 506/17

Entscheidungsstichworte:

Insolvenzanfechtung– Inkongruenz durch Forderungspfändung

Fall:

- Versäumnisurteil 7.10.2014: Verurteilung der Schuldnerin zur Zahlung ausstehender Entgeltforderungen iHv 16.267,67 € brutto an den Beklagten (ehemaliger Arbeitnehmer)
- Zustellung Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei Drittschuldnerin: 12.11.2014
- 18.11.2014 Zahlung der Drittschuldnerin an Prozessbevollmächtigte des Beklagten incl. Anwalts- und Vollstreckungskosten iHv 16.610,94 €
- Insolvenzantrag Sozialversicherungsträger: 13.01.2015
- Eigenantrag Schuldnerin: 24.02.2015
- Eröffnung Insolvenzverfahren und Verbindung der beiden Verfahren: 30.03.2015

Entscheidung:

- Gem. § 141 InsO wird Anfechtung nicht dadurch ausgeschlossen, dass für die Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt oder dass die Handlung durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist.
- Durch vorgenommene Pfändung und Überweisung einer Forderung der Schuldnerin wurde eine Gläubigerbenachteiligung iSd § 129 Abs. 1 InsO bewirkt.
- Der Beklagte hat den erhaltenen Betrag (hier: Bruttobetrag zzgl. Vollstreckungskosten) zurückzubezahlen, auch wenn er in der Zwischenzeit seinen Sozialversicherungsbeitrag und/oder die Einkommenssteuer selbst abgeführt hat.
- Beklagter kann sich nicht auf Existenzgefährdung berufen.